

# ORGANISATION

Arbeitshilfen für Träger und Leitung in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

## Der Rundfunkbeitrag für Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Stand: Juni 2013



Eine Veröffentlichung

der Landesarbeitsgemeinschaft Kath. Offene Kinder- und Jugendarbeit NRW

## Allgemeine Beitragspflicht

Seit dem 1.1.2013 ist der **Rundfunkbeitragsstaatsvertrag - RBStV** (in Nachfolge des Rundfunkgebührenstaatsvertrages) in Kraft getreten.

Er stellt die neue Finanzierungsgrundlage für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (und die Landesmedienanstalten) dar. Der RBStV ist in den einzelnen Bundesländern jeweils als Landesgesetz erlassen und enthält insbesondere die Regelungen zur **Beitragspflicht** und zur Befreiung vom Rundfunkbeitrag (leider nur für den privaten Bereich!).

Statt **Rundfunkgebühren** für Hörfunk- und Fernsehgeräte (früher "GEZ-Gebühren") werden jetzt **Rundfunkbeiträge** erhoben. Die bisherige Splitting nach Radio- und Fernsehgebühr entfällt. Die Höhe des Beitrages

- richtet sich im **privaten Bereich** am Vorhandensein einer Wohnung und beträgt derzeit maximal 17,98 €/Monat, unabhängig davon **welche** und **wie viele** Geräte vorhanden sind und **wie viele** Personen dort leben.
- ist im **nicht-privaten Bereich** gestaffelt nach Anzahl der **Betriebsstätten**, Beschäftigten und betrieblich genutzten Kraftfahr-

ARD

ZDF

Deutschlandradio

zeuge, beträgt mindestens 5,99 €/Monat (ab 20 Beschäftigten bereits 35,96 €/Monat zzgl. 5,99 € je Kraftfahrzeug).

Ob tatsächlich Rundfunkgeräte bereitgehalten werden, ist für beide Bereiche rechtlich nicht mehr erheblich.

Alle Bemühungen der Interessenverbände (z.B. BAG OKJE, Deutscher Städte- und Gemeindebund), die bisherige Gebührenbefreiung für Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen zu erhalten sind leider gescheitert. Die Hinweise auf eine Verschlechterung der Lage auch für die freien Träger der Jugendhilfe und Jugendarbeit wurden von der Politik ignoriert. Immerhin belastet die Reform die Offenen Einrichtungen allein in NRW mit jährlich ca. 160.000 €; oder wie es die Homepage der Rundfunkanstalten schön schreibt: Mit den 160.000 €/Jahr tragen auch die Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen NRWs dazu bei, "dass ARD, ZDF und Deutschlandradio ein hochwertiges und vielfältiges Programm bieten können".

## Die Beitragspflicht für Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Nach dem neuen Gesetz sind **alle** "Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen" beitragspflichtig. Als "**Einrichtungen des Gemeinwohls**" (im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - §11 SGB VIII) gilt für sie jedoch eine **Sonderregelung**: Ihr Beitrag ist gedeckelt. Das meint:

- Sie zahlen bei **bis zu acht** Beschäftigten pro Betriebsstätte nur monatlich **5,99 €**. Erst ab der/dem 9. MitarbeiterIn ist der volle Beitrag (17,98 €) zu zahlen. Weitere Beitragsstaffelungen gibt es nicht.
- Der Beitrag deckt auch **alle** auf die Einrichtung zugelassenen Kraftfahrzeuge ab.

Nochmals: **Der Rundfunkbeitrag ist unabhängig davon, ob und wenn ja: welche**

**und wie viele Geräte es in der Einrichtung und/oder am Arbeitsplatz der MitarbeiterInnen gibt.**

**Neue** Einrichtungen melden sich im Laufe des ersten Monats der Eröffnung per Formular (s.u.) an.

### Bestehende Einrichtungen

- werden - soweit bislang **gebührenbefreit** - angeschrieben, um den monatlichen Beitrag (5,99 €) zu entrichten;
- müssen - soweit bislang **nicht gebührenbefreit** (insgesamt oder bzgl. eines oder mehrerer Autoradios) - sich als Einrichtung des Gemeinwohls anmelden, um nur noch den reduzierten Beitrag zu entrichten.

## Der Rundfunkbeitrag für Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit - Details und Sonderfälle

### ▪ Anzeige- und Beitragspflichtige/r

Anmeldungen, Änderungsmeldungen und die Zahlung des Rundfunkbeitrages sind vom Betriebsträger (natürliche oder juristische Person) der Einrichtung, nicht vom Gebäudeeigentümer zu tätigen (so wie der Mieter für seinen Haushalt bezahlt).

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Einrichtung ihren Betrieb aufnimmt (nicht erst bei offizieller Eröffnung!); sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem ihr Betrieb eingestellt wird, jedoch nicht vor Ablauf des Monats, in dem dies mitgeteilt worden ist.

Sollte einmal eine Einrichtung länger als drei zusammenhängende volle Kalendermonate vorübergehend geschlossen sein (z.B. wegen Renovierungsarbeiten), muss - auf Antrag - der Rundfunkbeitrag nicht entrichtet werden.

### ▪ Betriebsstätte/n

Eine Betriebsstätte ist jede ortsfeste Raumeinheit, die zu nicht ausschließlich privaten Zwecken bestimmt ist. Mehrere Raumeinheiten auf einem oder auf zusammenhängenden Grundstücken gelten als eine Betriebsstätte, wenn sie von einer Inhaberin oder einem Inhaber zum gleichen Zweck genutzt werden.

Unterhält ein Träger auf **mehreren** räumlich getrennten Grundstücken Betriebsstätten, so zählen diese jeweils als gesonderte Betriebsstätten, auch wenn sie zum gleichen Zweck bestimmt sind und eine funktionale oder organisatorische Einheit bilden. **Änderungen** bei der Zahl der Betriebsstätten müssen umgehend gemeldet werden.

Betriebsstätten in privaten Wohnungen sind beitragsfrei, wenn für die Wohnung bereits ein Beitrag entrichtet wird. Ein Beispiel: Ist das Büro eines gemeinnützigen Vereins in einer privaten Wohnung eingerichtet und wird für diese bereits der Rundfunkbeitrag geleistet, fällt kein gesonderter Beitrag an.

Beitragsfrei sind zudem Betriebsstätten, in denen kein Arbeitsplatz eingerichtet ist, wie z.B. ein Lager. Auch die Ausübung nur gelegentlicher Tätigkeiten in einer Betriebsstätte führt nicht zur Beitragspflicht.

### ▪ Einrichtung des Gemeinwohls

Alle Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind gemeinnützige Einrichtungen der Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (achtes Buch des Sozialhilfegesetzbuches - SGB VIII). Sie zählen, ebenso wie eingetragene gemeinnützige Vereine, ausdrücklich als Einrichtung des Gemeinwohls und sind daher beitragsbegünstigt.

### ▪ Nachweis der Gemeinnützigkeit:

Um Anspruch auf den gedeckelten Beitrag zu haben, muss eine Einrichtung den Nachweis der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung erbringen. Einrichtungen, die bereits von der Rundfunkgebühr befreit waren, müssen für den Rundfunkbeitrag ab 1.1.2013 keinen erneuten Nachweis über die Gemeinnützigkeit erbringen.

### ▪ Beschäftigte pro Betriebsstätte

Für die Berechnung des Rundfunkbeitrags ist die Anzahl der Beschäftigten pro Betriebsstätte maßgeblich: Bis einschließlich 8 Personen gilt der reduzierte (5,99 €), bei 9 und mehr Personen der volle Rundfunkbeitrag (17,98 €).

**Erfasst werden** die sozialversicherungspflichtigen Voll- und Teilzeitbeschäftigten sowie Bedienstete in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. **Nicht mitgerechnet** werden: Inhaberin oder Inhaber, Auszubildende und geringfügig Beschäftigte, sogenannte Minijobber, Personen, die ein Freiwilliges Soziales Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst absolvieren.

Wenn sich **Änderungen** bei der Zahl der Beschäftigten ergeben, ist dies nur einmal im Jahr mitzuteilen, jeweils bis zum 31. März eines Jahres.

### ▪ Kraftfahrzeuge

Der Beitrag deckt alle auf die Offene Kinder- und Jugendeinrichtung zugelassenen Kraftfahrzeuge ab.

## Neuanmeldung einer Einrichtung des Gemeinwohls

Sie sind bereits mit einer Betriebsstätte angemeldet und möchten eine weitere anmelden? In diesem Fall nutzen Sie bitte das Formular »Zumeldung einer Betriebsstätte«.

### 1. Allgemeine Angaben ?

Name des Trägers/der Einrichtung

Adresszusatz

Straße

Hausnummer

PLZ

### 2. Angaben zur Betriebsstätte

Anmeldung zum ?

Name der Betriebsstätte (falls abweichend)

?

?

☐ Die Adresse der Betriebsstätte weicht von der obigen Adresse ab.

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

?

☐ Es handelt sich um eine gemeinnützige Einrichtung für behinderte Menschen.

?

☐ Es handelt sich um eine gemeinnützige Einrichtung der Jugendhilfe nach SGB VIII.

?

☐ Es handelt sich um eine gemeinnützige Einrichtung für Suchtkranke, der Altenhilfe, für Nichtsesshafte oder ein Durchwandererheim.

?

☐ Es handelt sich um eine(n) eingetragene(n) gemeinnützige(n) Verein/Stiftung.

?

☐ Es handelt sich um eine öffentliche allgemeinbildende oder berufsbildende Schule, staatlich genehmigte oder anerkannte Ersatzschule oder Ergänzungsschule oder eine Hochschule nach dem Hochschulrahmengesetz.

?

☐ Es handelt sich um eine Einrichtung der Feuerwehr, Polizei, Bundeswehr oder des Zivil- und Katastrophenschutzes.

?

Anzahl der sozialversicherungs-  
pflichtig Beschäftigten

?

Anzahl der beitragspflichtigen  
Hotel-/Gästezimmer

?

Anzahl der beitragspflichtigen  
Ferienwohnungen mit gleicher  
Adresse wie Betriebsstätte

?

☐ Es gibt weitere Betriebsstätten.

?

☐ Es gibt beitragspflichtige Ferienwohnungen mit abweichender Adresse.

### 3. Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben.

Datum

Stempel

Unterschrift

?

0115 2 1 2

Postanschrift

ARD ZDF Deutschlandradio  
Beitragsservice  
50656 Köln

www.rundfunkbeitrag.de/service

Fax 018 59995 0105

(0,5 Cent/Min. aus dem dt. Festnetz,  
abweichende Preise für Mobilfunk)

Tipp zum Ausfüllen!

Bitte schreiben Sie immer in BLOCK-  
BUCHSTABEN und in den Farben Blau  
oder Schwarz. Umlaute Ä, Ö, Ü und ß  
bitte so schreiben: HAEERLE, BOEHME,  
HÜBNER, GROß.

← Bitte beachten!

Geben Sie hier Ihre Adresse an.

← Bitte beachten!

Weicht die Adresse der Betriebs-  
stätte von der obigen Adresse ab,  
dann geben Sie diese hier bitte an.

Nicht vergessen!

Legen Sie bitte den Nachweis in beglau-  
bigter Kopie bei.

Gut zu wissen!

Pro Betriebsstätte ist ein Hotel-/  
Gästezimmer oder eine Ferienwohnung  
beitragsfrei.  
Haben Sie keine Beschäftigten, tragen  
Sie bitte eine »0« ein.

Bitte beachten!

Nutzen Sie ein Beiblatt für die  
Neuanmeldung weiterer Betriebsstätten  
und/oder für weitere Ferienwohnungen  
mit abweichenden Adressen.

Bitte machen Sie auf  
der nachfolgenden  
Seite Angaben zur  
Zahlungsweise und  
Bankverbindung.

← Bitte unterschreiben!

Abb.: Seite 1 des 2-seitigen Anmeldeformulars,  
der auf der u.g. Homepage heruntergeladen  
werden kann.

## ■ **Formulare**

Auf der Homepage der Rundfunkanstalten stehen Formulare zu folgenden Vorgängen zum Download zur Verfügung:

- Neuanmeldung einer Einrichtung des Gemeinwohls
- Änderung des Namens/Trägers, der Adresse, Zahlungsweise oder Bankverbindung
- Änderung der Anzahl der Beschäftigten
- Zumeldung einer Betriebsstätte
- Antrag auf befristete Freistellung
- Abmeldung von Betriebsstätten

Sollte einmal für einen Sonderfall kein Formular vorgesehen sein, so bearbeitet die federführende Landesrundfunkanstalt auch formlose Anträge.

## ■ **Homepage:**

Weitere Informationen, die Formulare (PDF) sowie einen Beitragsrechner findet man hier:

[http://www.rundfunkbeitrag.de/einrichtungen\\_des\\_gemeinwohls/index\\_ger.html](http://www.rundfunkbeitrag.de/einrichtungen_des_gemeinwohls/index_ger.html)

## ■ **Postanschrift**

ARD ZDF Deutschlandradio  
Beitragsservice  
50656 Köln

## Hinweise und Empfehlungen

- Das neue Beitragsverfahren teilt (auch) die Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen in "Gewinner" und "Verlierer":
  - Alle, die noch Ende 2012 reguläre Gebühren für Rundfunkgeräte in Einrichtung und Kraftfahrzeug/en entrichtet haben, erfahren ab 2013 - nach entsprechender Meldung - eine deutliche Ersparnis.
  - Alle Einrichtungen, die bis Ende 2012 von der Rundfunkgebühr befreit waren, müssen ab dem Haushaltsjahr 2013 mit einer Mehrbelastung von 71,88 € /Jahr rechnen.
- Änderungen sollten umgehend mittels des entsprechenden Formulars oder in einem formlosen Schreiben dem Beitragsservice mitgeteilt werden.
- Sollten Änderungsmeldungen - bzgl. des Verfahrenswechsels 2012/2013 - nicht rechtzeitig übermittelt worden sein, besteht in den meisten Fällen die Möglichkeit der nachträglichen Korrektur. Zu Unrecht gezahlte Beiträge werden dann erstattet.
- Bei einer zeitweisen Betriebsschließung über 3 Monate sollte die Möglichkeit auf befristete Freistellung von der Rundfunkgebühr mittels Antrag genutzt werden.

## Rechtsgrundlage - Relevante Auszüge aus dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag - RBStV

### § 1 Zweck des Rundfunkbeitrags

"Der Rundfunkbeitrag dient der funktionsgerechten Finanzausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Sinne von § 12 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages sowie der Finanzierung der Aufgaben nach § 40 des Rundfunkstaatsvertrages.

### § 5 Rundfunkbeitrag im nicht privaten Bereich

(1) Im nicht privaten Bereich ist für jede Betriebsstätte von deren Inhaber (Beitragsschuldner) ein Rundfunkbeitrag (...) zu entrichten. (...)

(2) Unbeschadet der Beitragspflicht für Betriebsstätten nach Absatz 1 ist jeweils ein Drittel des Rundfunkbeitrags zu entrichten vom

1. (...)

2. Inhaber eines Kraftfahrzeugs (Beitragsschuldner) für jedes zugelassene Kraftfahrzeug, das zu gewerblichen Zwecken oder einer anderen selbständigen Erwerbstätigkeit oder zu gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken des Inhabers genutzt wird; auf den Umfang der Nutzung zu diesen Zwecken kommt es nicht an; Kraftfahrzeuge sind Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Omnibusse; ausgenommen sind Omnibusse, die für den öffentlichen Personennahverkehr nach § 2 des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs eingesetzt werden.

(...)

(3) Für jede Betriebsstätte folgender Einrichtungen gilt Absatz 1 mit der

Maßgabe, dass höchstens ein Rundfunkbeitrag zu entrichten ist:

1. (...)

2. gemeinnützige Einrichtungen der Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achstes Buch des Sozialgesetzbuches),

3. - 6. (...)

Damit ist auch die Beitragspflicht für auf die Einrichtung zugelassene Kraftfahrzeuge abgegolten. Die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung ist der zuständigen Landesrundfunkanstalt auf Verlangen nachzuweisen.

(4) Auf Antrag ist ein Rundfunkbeitrag nach Absatz 1 und 2 insoweit nicht zu entrichten, als der Inhaber glaubhaft macht und auf Verlangen nachweist, dass die Betriebsstätte länger als drei zusammenhängende volle Kalendermonate vorübergehend stillgelegt ist. Das Nähere regelt die Satzung nach § 9 Abs. 2.

(5) Ein Rundfunkbeitrag nach Absatz 1 ist nicht zu entrichten für Betriebsstätten

1. die gottesdienstlichen Zwecken gewidmet sind,

2. in denen kein Arbeitsplatz eingerichtet ist oder

3. die sich innerhalb einer beitragspflichtigen Wohnung befinden, für die bereits ein Rundfunkbeitrag entrichtet wird.

(6) (...)

### § 6 Betriebsstätte, Beschäftigte

(1) Betriebsstätte ist jede zu einem eigenständigen, nicht ausschließlich privaten Zweck bestimmte oder genutzte ortsfeste Raumeinheit oder Fläche innerhalb einer Raumeinheit. Dabei gelten mehrere Raumeinheiten auf einem Grundstück oder auf zusammenhängenden Grundstücken, die demselben Inhaber zuzurechnen sind, als eine Betriebsstätte.

Auf den Umfang der Nutzung zu den jeweiligen nicht privaten Zwecken sowie auf eine Gewinnerzielungsabsicht oder eine steuerliche Veranlagung des Beitragsschuldners kommt es nicht an.

(2) Inhaber der Betriebsstätte ist die natürliche oder juristische Person, die die Betriebsstätte im eigenen Namen nutzt oder in deren Namen die Betriebsstätte genutzt wird. Als Inhaber wird vermutet, wer für diese Betriebsstätte in einem Register, insbesondere Handels-, Gewerbe-, Vereins- oder Partnerschaftsregister

eingetragen ist. Inhaber eines Kraftfahrzeugs ist derjenige, auf den das Kraftfahrzeug zugelassen ist.

(3) (...)

(4) Beschäftigte sind alle im Jahresdurchschnitt sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowie Bediensteten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit Ausnahme der Auszubildenden.

## § 7 Beginn und Ende der Beitragspflicht, Zahlungsweise, Verjährung

(1) Die Pflicht zur Entrichtung des Rundfunkbeitrags beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Beitragsschuldner erstmals die Wohnung, die Betriebsstätte oder das Kraftfahrzeug innehat. Das Innehaben eines Kraftfahrzeugs beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem es auf den Beitragsschuldner zugelassen wird.

(2) Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Innehaben der Wohnung, der Betriebsstätte oder des Kraftfahrzeugs durch den Beitragsschuldner endet, jedoch nicht vor dem Ablauf des Monats, in dem dies der zuständigen Landesrundfunkanstalt angezeigt worden ist. Das Innehaben eines Kraftfahrzeugs endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Zulassung auf den Beitragsschuldner endet.

(3) Der Rundfunkbeitrag ist monatlich geschuldet. Er ist in der Mitte eines Dreimonatszeitraums für jeweils drei Monate zu leisten.

(4) Die Verjährung der Beitragsforderung richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die regelmäßige Verjährung.

## § 8 Anzeigepflicht

(1) Das Innehaben einer Wohnung, einer Betriebsstätte oder eines beitragspflichtigen Kraftfahrzeugs ist unverzüglich schriftlich der zuständigen Landesrundfunkanstalt anzuzeigen (Anmeldung); entsprechendes gilt für jede Änderung der Daten nach Absatz 4 (Änderungsmeldung).

Eine Änderung der Anzahl der im Jahresdurchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach Absatz 4 Nr. 7 ist jeweils bis zum 31. März eines Jahres anzuzeigen; diese Änderung wirkt ab dem 1. April des jeweiligen Jahres.

(2) Das Ende des Innehabens einer Wohnung, einer Betriebsstätte oder eines beitragspflichtigen Kraftfahrzeugs ist der zuständigen Landesrundfunkanstalt unverzüglich schriftlich anzuzeigen (Abmeldung).

(3) Die Anzeige eines Beitragsschuldners für eine Wohnung, eine Betriebsstätte oder ein Kraftfahrzeug wirkt auch für weitere anzeigepflichtige Beitragsschuldner, sofern sich für die Wohnung, die Betriebsstätte oder das Kraftfahrzeug keine Änderung der Beitragspflicht ergibt.

(4) Bei der Anzeige hat der Beitragsschuldner der zuständigen Landesrundfunkanstalt folgende, im Einzelfall erforderliche Daten mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen:

1. Vor- und Familienname sowie frühere Namen, unter denen eine Anmeldung bestand,
2. Tag der Geburt,
3. Vor- und Familienname oder Firma und Anschrift des Beitragsschuldners und seines gesetzlichen Vertreters,
4. gegenwärtige Anschrift jeder Betriebsstätte und jeder Wohnung, einschließlich aller vorhandenen Angaben zur Lage der Wohnung,
5. letzte der Landesrundfunkanstalt gemeldete Anschrift des Beitragsschuldners,
6. vollständige Bezeichnung des Inhabers der Betriebsstätte,
7. Anzahl der Beschäftigten der Betriebsstätte,
8. Beitragsnummer,
9. Datum des Beginns des Innehabens der Wohnung, der Betriebsstätte oder des beitragspflichtigen Kraftfahrzeugs,
10. Zugehörigkeit zu den Branchen und Einrichtungen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1,
11. Anzahl der beitragspflichtigen Hotel- und Gästezimmer und Ferienwohnungen und

12. Anzahl und Zulassungsort der beitragspflichtigen Kraftfahrzeuge.
- (5) Bei der Abmeldung sind zusätzlich folgende Daten mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen:
1. Datum des Endes des Innehabens der Wohnung, der Betriebsstätte oder des beitragspflichtigen Kraftfahrzeugs,
  2. der die Abmeldung begründende Lebenssachverhalt und
  3. die Beitragsnummer des für die neue Wohnung in Anspruch genommenen Beitragsschuldners.

## § 9 Auskunftspflicht, Satzungsermächtigung

(1) Die zuständige Landesrundfunkanstalt kann von jedem Beitragsschuldner oder von Personen oder Rechtsträgern, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass sie Beitragsschuldner sind und dies nicht oder nicht umfassend angezeigt haben, Auskunft über die in § 8 Abs. 4 genannten Daten verlangen. Kann die zuständige Landesrundfunkanstalt den Inhaber einer Wohnung oder einer Betriebsstätte nicht feststellen, ist der Eigentümer oder der vergleichbar dinglich Berechtigte der Wohnung oder des Grundstücks, auf dem sich die Betriebsstätte befindet, verpflichtet, der Landesrundfunkanstalt Auskunft über den tatsächlichen Inhaber der Wohnung oder der Betriebsstätte zu erteilen.

(...)

Der Anspruch auf Auskunft und Nachweise kann im Verwaltungszwangsverfahren durchgesetzt werden.

- (2) Die zuständige Landesrundfunkanstalt wird ermächtigt, Einzelheiten des Verfahrens
1. der Anzeigepflicht,
  2. zur Leistung des Rundfunkbeitrags, zur Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht oder zu deren Ermäßigung,
  3. der Erfüllung von Auskunft- und Nachweispflichten,
  4. der Kontrolle der Beitragspflicht,
  5. der Erhebung von Zinsen, Kosten und Säumniszuschlägen und
  6. in den übrigen in diesem Staatsvertrag genannten Fällen
- durch Satzung zu regeln. (...)

## § 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Beginn der Beitragspflicht entgegen § 8 Abs. 1 und 3 nicht innerhalb eines Monats anzeigt,
  2. (...)
  3. den fälligen Rundfunkbeitrag länger als sechs Monate ganz oder teilweise nicht leistet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit wird nur auf Antrag der Landesrundfunkanstalt verfolgt; sie ist vom Ausgang des Verfahrens zu benachrichtigen.
- (4) (...)"

Herausgegeben von der

LAG Kath. OKJA NRW

✉ Am Kielshof 2 - 51105 Köln

☎ 0221 - 89 99 33 11 [www.lag-kath-okja-nrw.de](http://www.lag-kath-okja-nrw.de)